

ZBB 2002, 218

BGB §§ 326 a. F., 413

Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch Zedenten nach Abtretung aller Ansprüche aus Vertrag über Verkauf und Sanierung einer Eigentumswohnung zur Darlehenssicherung

BGH, Urt. v. 17.01.2002 – VII ZR 490/00 (OLG Dresden), ZIP 2002, 716 = WM 2002, 649 = ZfIR 2002, 280 = EWiR 2002, 423 (Kohler)

Amtliche Leitsätze:

1. Durch eine Sicherungsabtretung verliert der Zedent regelmäßig nicht die Befugnis, eine Nachfrist zur Erfüllung des Vertrages mit Ablehnungsandrohung zu setzen.
2. Der zur Beschaffung der Baugenehmigung verpflichtete Unternehmer haftet für die von ihm zu vertretende Verzögerung der Baugenehmigung und der Baufreigabe.